

# RS OGH 1955/12/1 Ds80/55

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.1955

## Norm

DSt 1872 §29

## Rechtssatz

Das Disziplinarstatut enthält keine Bestimmung in der Richtung, daß der Anzeiger von den einzelnen Ergebnissen der Vorerhebungen in Kenntnis gesetzt werden müßte oder ein Recht darauf hätte, daß die von ihm geführten Zeugen unbedingt vom Untersuchungskommissär einvernommen werden müßten.

## Entscheidungstexte

- Ds 80/55  
Entscheidungstext OGH 01.12.1955 Ds 80/55

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0055638

## Dokumentnummer

JJR\_19551201\_OGH0002\_0000DS00080\_5500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)